

Dienstvereinbarung über den Einsatz und Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen im ZDF

1. Präambel

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZDF sollen mit Einführung und Nutzung des Voice Over Internet Protocol (VoIP) - Telekommunikationssystems sowie mit mobilen Endgeräten moderne und wirtschaftliche Telekommunikationseinrichtungen zur Verrichtung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Das Voice Over Internet Protocol (VoIP)-Telekommunikationssystem soll die Kommunikationsmöglichkeiten der Mitarbeitern/innen durch neue Leistungsmerkmale unterstützen.

Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern/innen nur im Rahmen der Zweckbestimmungen des Arbeitsverhältnisses und zur Erfüllung der Aufgaben des ZDF verarbeitet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden hierbei gewährleistet und die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer/innen gewahrt.

2. Geltungsbereich

2.1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des ZDF im Sinne des LPersVG sowie für Mitarbeiter/innen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der freien Mitarbeit im 2. Kreis unterfallen.

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten für alle übrigen Beschäftigten, die nicht unter den Geltungsbereich des LPersVG fallen, als Dienstanweisung des Intendanten.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Teile der im ZDF eingesetzten Telekommunikationseinrichtungen (Zentrale, In- und Auslandstudios, insbesondere Zentraleinheit, Vermittlungsstelle, Systemterminal, Gebührenerfassung, Server, Endgeräte, Schnittstellen inklusive Software sowie feste und mobile Endgeräte und Smartphones).

Befugnisse der Revision werden in dieser Dienstvereinbarung nicht geregelt.

3. Zulässige Funktions- und Leistungsmerkmale

3.1 Festnetz

In Telekommunikationssystemen des ZDF sind ausschließlich die in der Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung beschriebenen Funktions- und Leistungsmerkmale zugelassen.

Beschrieben werden die

- Systemkomponenten
- Schnittstellen
- Leistungsmerkmale

Funktionen, die sich auf Dritte auswirken (z. B. Freisprechen, Lauthören, Teamfunktion), bedürfen des Einverständnisses der Beteiligten. Dies gilt nicht, wenn sich die Nutzung solcher Funktionen aus der Aufgabenstellung der Mitarbeiter/innen ergibt. (z. B. Drohanruf). Näheres zur Nutzung der Funktionen befindet sich in der Anlage 1 und Anlage 4. Dies gilt insbesondere für die Funktionen Videokonferenz, Contact Center und Computerunterstütztes Telefonieren.

3.2 Mobilfunknetz

Bei Mobilfunkgeräten ergeben sich die Funktions- und Leistungsmerkmale aus den von den Providern bereitgestellten Merkmalen bzw. des jeweils eingesetzten Mobilfunkendgerätes. Der ausgebende Fachbereich kann bestimmte Funktionen aus Sicherheits- und Datenschutzgründen deaktivieren.

4. Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen

4.1. Die Mitarbeiter/innen erhalten Zugang zu den Leistungen der festen und mobilen Fernsprechnetze entsprechend ihrer dienstlichen Aufgaben. Die Telekommunikationseinrichtungen stehen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke zur Verfügung.

4.2. Die Nutzung von dienstlichen festen und mobilen Fernsprecheinrichtungen für private Zwecke ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist ein Zugang mit gesonderter Kostenkontrolle möglich, sofern unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betriebliche Belange nicht beeinträchtigt werden und sichergestellt ist, dass der Nutzer die aus dem Privatgespräch resultierenden Kosten trägt. Näheres regelt die VwAO-168/07“ Nutzung von dienstlichen Fernsprecheinrichtungen und dienstliche Nutzung privater Fernsprecheinrichtungen.“

4.3 Besonderheiten bei Mobilfunk

Das ZDF überlässt dem/der Mitarbeiter/in nach genehmigter Bedarfsanforderung ein Mobilfunkendgerät zusammen mit einer SIM-Karte für den dienstlichen Gebrauch. Für die Nutzung gelten folgende Regeln:

4.3.1 Nutzung und Betrieb

Das Mobilfunkendgerät und die SIM-Karte dienen grundsätzlich der dienstlichen Nutzung durch den/die Mitarbeiter/in und ist auf Verlangen des ZDF unverzüglich zurückzugeben.

Diese dürfen nur von den dafür autorisierten Personen genutzt und nicht ohne vorherige Absprache mit dem TK-Service weitergegeben werden. Bei Ausscheiden aus dem ZDF ist das Mobilfunkendgerät samt SIM-Karte unaufgefordert dem TK-Service zurückzugeben.

Der Einsatz von SIM-Karten des ZDF ist nur in Mobilfunkendgeräten des ZDF zulässig. Eine mit Mobilendgerät ausgelieferte SIM-Karte darf nur nach vorheriger Absprache mit dem TK-Service in andere ZDF-Endgeräte eingesetzt werden.

Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, das Mobilfunkendgerät einschließlich Zubehör pfleglich zu behandeln und das ZDF über etwaige Störungen und Schäden sofort zu informieren.

4.3.2 Verlust / Diebstahl

Bei Verlust bzw. Diebstahl ist die SIM-Karte umgehend zu sperren und der TK-Service unverzüglich zu informieren, um Verbindungsgebühren, hervorgerufen durch unberechtigte Dritte zu vermeiden. Zusätzlich ist unverzüglich eine schriftliche Verlustmeldung mit dem Vordruck „Schadensmeldung“ an das Referat Versicherung zu senden (VwAO 197/11).

4.3.3 Sicherheit

Der TK-Service liefert alle SIM-Karten mit PIN-Schutz aus. Die PIN-Nummer ist geheim zu halten und der PIN-Schutz der SIM-Karte darf nicht deaktiviert werden.

Bei der Rückgabe der SIM-Karte ist die PIN wieder in den Auslieferungszustand zu ändern.

Mobilfunkendgeräte mit zertifikatgeschütztem Zugang zur ZDF-Infrastruktur werden zusätzlich mit einer sechsstelligen Geräte-PIN ausgeliefert, die ebenfalls nicht deaktiviert werden darf.

Bei Rückgabe wird das Mobilfunkendgerät durch den TK-Service auf Auslieferungszustand des Herstellers gesetzt und somit alle persönlichen Daten gelöscht.

4.3.4 Sicherheit in Kraftfahrzeugen

Als Führer eines Kraftfahrzeuges ist das Telefonieren mit Mobilfunkendgeräten nur mit einer entsprechenden Freisprecheinrichtung erlaubt.

4.3.5 Übernahme von Rufnummern

Die Übernahme einer privaten Rufnummer als dienstliche Rufnummer ist auf Antrag des/der jeweiligen Mitarbeiters/Mitarbeiterin möglich. Diese Rufnummer kann auf Wunsch wieder zu einer privaten Rufnummer portiert werden.

Die Übernahme einer ursächlich dienstlichen Rufnummer für private Zwecke bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Kostenstellenleiters.

4.3.6 Gespräche und Datennutzung im Inland

Beim Einsatz von SIM-Karten mit getrennten Abrechnungen für die dienstliche und private Nutzung wird die jeweils aktive Seite mit den Gebühren für abgehende Gespräche und Datennutzung belastet. Bei eingelegten Rufumleitungen wird ebenfalls das umleitende Gerät (und dessen aktive Seite) belastet.

4.3.7 Gespräche und Datennutzung im Ausland

Ankommende Gespräche sowie Datennutzung im Ausland werden der jeweils aktiven Seite belastet. Dies gilt auch bei eingelegten Rufumleitungen (z.B. zur Mobilbox).

Für die Telefonie und Datennutzung im Ausland ist rechtzeitig vor Reiseantritt der TK-Service zu kontaktieren, um mögliche Tarife oder Optionen zur Kostenreduzierung zu buchen.

5. Speicherung und Verarbeitung von Verbindungsdaten

Die Erfassung von Gesprächsdaten erfolgt nur zum Zwecke der Kostenkontrolle und –zuordnung sowie der Abrechnung von Privatgesprächen. Eine Verknüpfung von gespeicherten oder ausgedruckten Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist außer zu Abrechnungszwecken unzulässig.

Über Unregelmäßigkeiten wird der Datenschutzbeauftragte unverzüglich informiert; der Personalrat erhält hiervon eine Benachrichtigung.

5.1 Verbindungsdaten

5.1.1. Stammdaten (dauerhafte Speicherung)

In den Telekommunikationseinrichtungen werden folgende Stammdaten permanent gespeichert:

	Festnetz	Mobilfunk
Nebenstellenummer	x	
Kostenstelle	x	x
Kostenstellenleiter	x	x

5.1.2. Nutzdaten (temporäre Speicherung)

Ausschließlich zur Kostenkontrolle dürfen Gebührendatensätze über die Nutzung der Telekommunikations-Endeinrichtungen mit folgenden Daten gespeichert werden, die durch Rechnungslegung Dritter geltend gemacht werden:

	Festnetz	Mobilfunk
Amtsleitungskennziffer	x	
Nebenstellenummer	x	
Mobilfunknummer		x
Tag/Monat/Jahr/Uhrzeit (Beginn) des Gesprächs bzw. der Nutzung	x	x
Zielort/Art/Dienst	x	x
Provider/Service/besuchtes Land		x
Teilnehmer-Nr.	komplett	gekürzt
Dauer/Einheiten	x	x
Datenvolumen		x
Betrag	x	x

5.2. Bei ankommenden Telefongesprächen werden keine nebenstellenbezogenen Verbindungsdaten erfasst. Ausgenommen ist die Anruferliste (Call Log-Funktion) des Endgeräts. Gleiches gilt für alle Telefonate innerhalb des Telekommunikationssystems.

5.3 Aufstellung der Telekommunikationskosten

Kostenstellenverantwortliche erhalten in regelmäßigen Abständen eine auf den Verantwortungsbereich bezogene Aufstellung der Telekommunikationskosten. Die Übersicht der dienstlichen TK-Verbindungen enthält folgende Daten:

5.3.1 Daten auf dem Deckblatt

Dienstanschrift des Kostenstellenleiters (Vorname, Name, Bereichsname, Gebäude, Raum)
Liste mit den Gesamtkosten je Kostenstelle
Gesamtsumme aller Kostenstellen

5.3.2 Daten in der Übersicht:

	Festnetz	Mobilfunk
Kostenstelle	x	x
Kostenstellenleiter	x	x
Bereich	x	x
Nebenstellenummer	x	
Mobilfunknummer		x
Tag/Monat/Jahr/Uhrzeit (Beginn) des Gesprächs bzw. der Nutzung	x	x
Zielort/Art/Dienst	x	x
Provider/Service/besuchtes Land		x
Teilnehmer-Nr.	gekürzt	gekürzt

Dauer/Einheiten	x	x
Anzahl und Gesamtbetrag SMS	x	x
Datenvolumen		x
Betrag	x	x
Anzahl und Gesamtbetrag nicht ausgewiesener Gespräche/Fax bis 0,14 Euro oder Einheiten < 5	x	

5.3.3 Prüfung der Kostenaufstellung

Nach der Überprüfung sind die den Kostenstellenverantwortlichen zugeleiteten Aufstellungen unverzüglich an die versendende Stelle zurückzugeben. Die Aufstellungen dürfen zu keiner Zeit vervielfältigt oder gespeichert werden.

5.3.4. Die Daten über private Gespräche werden grundsätzlich nicht ausgedruckt. Lediglich die angefallenen Gebühren werden auf elektronischem Wege an die Abteilung Honorar- und Gehaltsabrechnung übertragen und fließen in die Honorar- oder Gehaltsabrechnung ein.

5.4 Löschrufen

Die ungekürzt gespeicherten Verbindungsdaten werden automatisch nach 90 Tagen gelöscht. Die gespeicherten Daten für einzelne Nutzungsvorgänge bei Dienstgesprächen werden nach 180 Tagen gelöscht. Die gespeicherten Daten für einzelne Nutzungsvorgänge bei Privatgesprächen werden nach 90 Tagen gelöscht. Die Übersicht der TK-Verbindungen gem. 5.3 werden 180 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.

5.5 Auswertung von Nutzerdaten

5.5.1. Eine Auswertung von Nutzerdaten für Zwecke, die über die Systemverwaltung hinausgehen, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

5.5.2. Eine Auswertung ist zulässig, wenn ein/eine Mitarbeiter/in gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt.

5.5.3. Darüber hinaus dürfen Auswertungen nur ausnahmsweise dann vorgenommen werden, wenn sich aufgrund der standardmäßig erstellten unvollständigen Telefonlisten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von einem Endgerät wiederholt Telefonate geführt worden sind, die nicht durch den Dienstbetrieb erklärt werden können (konkreter Anfangsverdacht für eine missbräuchliche Nutzung).

5.5.4. Für die Auswertung der Nutzerdaten bedarf es eines begründeten Antrags des Kostenstellenverantwortlichen an die HA Personal, die den Datenschutzbeauftragten sowie den Personalrat hierüber informiert. Im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat kann dem Antrag stattgegeben werden, so dass die Listen der gem. 5.1.1 und 5.1.2 gespeicherten Daten mit dem zur Aufklärung notwendigen Nachweis der Einzelgespräche durch den GB IST/Service und Support erstellt werden können.

Die Aushändigung der Einzelgesprächsnachweise an den Kostenstellenverantwortlichen oder den Antragsteller wird dokumentiert.

5.6. Gebührendatenspeicherung und –verarbeitung

Details zur Gebührendatenspeicherung und –verarbeitung sind in der Anlage 3 näher beschrieben.

6. Datenschutz und Sicherungsmaßnahmen

6.1 Die Funktions- und Leistungsmerkmale der Telekommunikationseinrichtungen dürfen nicht zur Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle verwendet werden. Der Zugriff auf die Inhalte oder deren Speicherung bei der Nutzung des Telekommunikationsnetzes in analoger oder digitaler Form ist weder zeitgleich (Abhörverbot) noch zeitversetzt (Speicherverbot) zulässig.

6.2 Der Einsatz der Anrufbeantworter-Funktion ist so zu gestalten, dass durch den Ansagetext eine nachfolgende Aufzeichnung unmissverständlich deutlich wird.

6.3 Im Falle von Drohanrufen an den Arbeitsplätzen der Telefonvermittlungen darf eine Aufzeichnung manuell gestartet werden. Diese Aufnahme ist umgehend durch den Mitarbeiter/in zu löschen, sofern sich der Verdacht im weiteren Verlauf des Gesprächs als unzutreffend erweist. Anderenfalls ist die Hauptpforte (Sicherheitszentrale) damit zu befassen. Der Datenschutzbeauftragte des ZDF ist vom GB GM/GF Infrastrukturelles Gebäudemanagement/Betriebsschutz über den Vorfall zu informieren.

6.4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Daten- und IT-Sicherheit werden in Anlage 2 der Dienstvereinbarung beschrieben.

7. Veränderungen

Veränderungen der in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Dienstvereinbarung beschriebenen Maßnahmen, Funktions- oder Leistungsmerkmale bedürfen der Zustimmung des Personalrats. Der Datenschutzbeauftragte und der IT-Sicherheitsbeauftragte sind rechtzeitig vorher zu involvieren.

8. Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum.....in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung von einzelnen Abschnitten der Dienstvereinbarung ist ebenfalls möglich. Im Falle einer Kündigung bleibt diese in Kraft, bis eine neue Dienstvereinbarung geschlossen ist.

Die bisherige Dienstvereinbarung über die Nutzung von Leistungen in Telekommunikationsnetzen sowie die Speicherung von Daten bei der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen vom 23.10.1997 wird mit Wirkung zum ...außer Kraft gesetzt.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte trägt das ZDF in angemessener Weise dafür Sorge, dass der Inhalt der Dienstvereinbarung auch von Dritten, die das Telekommunikationssystem zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim ZDF nutzen, eingehalten wird.

Für den Personalrat der Zentrale,
die Personalräte der Landesstudios
Rheinland-Pfalz und Hessen sowie der
Auslandstudios

Für das Zweite Deutsche Fernsehen

.....

.....

Die Personalräte der übrigen Inlandstudios haben der Dienstvereinbarung mit Schreiben vom 22. Juni 2012 zugestimmt.